

Bekanntmachung der Gemeinde Pinnow

Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 "Betriebsgelände der Gesellschaft für Kampfmittelbeseitigung M-V" der Gemeinde Pinnow

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow am 24.06.2002 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Parchim vom 17.12.2002 gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. IS 2141) geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und weitere EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. IS 1950) mit Auflagen genehmigt. Die Auflagen wurden erfüllt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 10

Abs. 3 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Räumlicher Geltungsbereich:

Im Norden angrenzend an eine Grünfläche, im Osten und Süden an Ackerfläche und im Westen an die Gemeindestraße Mitteldrift (sh. Lageplan).

Mit Bekanntmachung tritt die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung der Gemeinde Pinnow über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Nr. 10 und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 4, 19067 Leezen, OT Rampe, im Bürgerbüro während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Öffnungszeiten:

Dienstag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Mittwoch und Donnerstag: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr

Freitag: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB und § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Pinnow, 16.01.2003

Böttcher

Bürgermeisterin

- Siegel -

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 05.02.2003 in den Amtsnachrichten des Amtes Ostufer Schweriner See veröffentlicht.

Pinnow, 16.01.2003

Böttcher

Bürgermeisterin

(Siegel)